



Gemäß § 137b Abs. 3a Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194 in der Fassung des BGBl. I Nr. 112/2018, erlässt das Bundesgremium der Versicherungsagenten folgenden Lehrplan:

Lehrplan des Bundesgremiums der Versicherungsagenten

Kundgemacht am: 11.7.2019

Präambel

Versicherungsagenten sind professionelle Dienstleister in Versicherungsfragen, welche von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen ständig betraut sind. Sie bieten im Rahmen ihrer Agenturverhältnisse Versicherungsschutz im bestmöglichen Interesse des Kunden nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 (Versicherungsvertriebsrichtlinie) an.

Um ein angemessenes Leistungsniveau dauerhaft aufrechtzuerhalten, sind Versicherungsagenten nach § 137b Abs. 3 und 3a GewO 1994 verpflichtet, sich laufend weiterzubilden. Ziel dieser Weiterbildungsverpflichtung ist es, die nach § 137b Abs. 1 und 2 GewO 1994 erlangten einschlägigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu festigen, zu vertiefen sowie kontinuierlich weiter zu entwickeln und an neue Rechtsvorschriften, Marktentwicklungen und Rahmenbedingungen anzupassen. Dazu dienen Weiterbildungsangebote mit den Inhalten gemäß § 5.

Schulungen zur absatzorientierten Produktinformation von Versicherern stellen - unbeschadet der Frage der Eignung und Unabhängigkeit der Bildungsinstitution - explizit keine Schulungen im Sinne dieses Lehrplans dar.

Weiterbildungszeiten verstehen sich als Nettozeit; Schulungspausen oder dergleichen sind daher nicht zu berücksichtigen. 1 Weiterbildungsstunde entspricht sohin 60 Minuten.

Geltungsbereich

§ 1. Dieser Lehrplan regelt auf Grundlage von § 137b Abs. 3a GewO 1994 Ziel, Inhalt und Aufbau der Weiterbildungsverpflichtung der Versicherungsagenten, weiters die Kriterien für die Eignung und Unabhängigkeit von Bildungsinstitutionen sowie die Kriterien für die Facheinschlägigkeit von Schulungen.

Gewerbetreibende und Leitungsorgane

§ 2. (1) Personen gemäß § 137b Abs. 1 erster und zweiter Satz GewO 1994 haben mindestens 15 Stunden beruflicher Schulung pro Jahr zu absolvieren, von denen jeweils mindestens 5 Stunden aus dem Modul 1 und mindestens 5 Stunden aus dem Modul 2 stammen. Die Art der wahrgenommenen Aufgaben ist bei der Auswahl der Lerninhalte entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Mindestens die Hälfte der Weiterbildungsstunden sind bei geeigneten und unabhängigen Bildungsinstitutionen im Sinne der §§ 6 und 7 zu absolvieren.

(3) Im Fall der Absolvierung von Lehrveranstaltungen in Form vereinfachten Lernens, insbesondere von Webinaren, Online-Kursen oder von E-Learning-Einheiten, ist ein ausgewogenes Verhältnis zu Präsenzveranstaltungen zu wahren.

(4) Für Schulungen in Form vereinfachten Lernens hat eine Lernerfolgskontrolle durch die Bildungsinstitution zu erfolgen.

Gewerbetreibende und Leitungsorgane in Nebentätigkeit

§ 3. (1) Gewerbetreibende und Leitungsorgane, welche Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit iSd § 137 Abs. 3 GewO 1994 ausüben, haben mindestens 5 Stunden beruflicher Schulung pro Jahr zu absolvieren. Die Weiterbildungsverpflichteten können die Bereiche aus den Modulen 1 und 2 frei wählen. Die Art der wahrgenommenen Aufgaben ist bei der Auswahl der Lerninhalte entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Mindestens die Hälfte der Weiterbildungsstunden sind bei geeigneten und unabhängigen Bildungsinstitutionen im Sinne der §§ 6 und 7 zu absolvieren.

(3) Im Fall der Absolvierung von Lehrveranstaltungen in Form vereinfachten Lernens, insbesondere von Webinaren, Online-Kursen oder von E-Learning-Einheiten, ist ein ausgewogenes Verhältnis zu Präsenzveranstaltungen zu wahren.

(4) Für Schulungen in Form vereinfachten Lernens hat eine Lernerfolgskontrolle durch die Bildungsinstitution zu erfolgen.

An der Vermittlung mitwirkende Beschäftigte

§ 4. (1) Personen gemäß § 137b Abs. 1 Satz 3 GewO 1994 haben mindestens 15 Stunden beruflicher Schulung pro Jahr zu absolvieren, für an der Versicherungsvermittlung mitwirkende Beschäftigte von Gewerbetreibenden in Nebentätigkeit sind mindestens 5 Stunden ausreichend. Es genügt der Nachweis über interne Schulungen durch den Gewerbetreibenden nach Maßgabe des § 8.

(2) Die Inhalte können aus den Modulen 1 und 2 frei gewählt werden; die Art der vom Beschäftigten wahrgenommenen Aufgaben ist bei der Auswahl der Lerninhalte entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Für Schulungen in Form vereinfachten Lernens, wie insbesondere von Webinaren, Online-Kursen oder von E-Learning-Einheiten, hat eine Lernerfolgskontrolle durch den Gewerbetreibenden oder den Anbieter von vereinfachtem Lernen zu erfolgen.

(4) Gewerbetreibende, welche die erforderlichen Weiterbildungsnachweise erlangt haben, können diese, wenn sie gleichzeitig in einer angestellten Beschäftigung als an der Vermittlung mitwirkender Beschäftigter eines Versicherungsagenten tätig sind, auf ihre Weiterbildungsverpflichtung als Beschäftigter zur Gänze anrechnen.

Module

§ 5. (1) Modul 1: Rechtskompetenz und Berufsrecht

Modul 1 beinhaltet die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten aus den folgenden Bereichen:

1. Versicherungsvertragsrecht
inklusive Pkt. III.3. Anlage 9 GewO 1994;

2. Allgemeines Privatrecht
inklusive Pkt. I.2., II.6., III.3. Anlage 9 GewO 1994;
3. Unternehmensrecht;
4. Arbeitsrecht
inklusive Pkt. I.2., III.3. Anlage 9 GewO 1994;
5. Handelsvertreterrecht;
6. Gewerberecht inklusive Standes- und Ausübungsregeln
inklusive Pkt. III.3. Anlage 9 GewO 1994;
7. Steuerrecht
inklusive Pkt. I.2., I.6., III.3. Anlage 9 GewO 1994,
8. Sozialversicherungsrecht
inklusive Pkt. I.2., III.3. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. II.5., III.2. Anlage 9 GewO 1994;
9. Berufsethik und Beschwerdemanagement
inklusive Pkt. I.7., II.11., III.8. Anlage 9 GewO 1994;
inklusive Pkt. I.6., II.8., III.5. Anlage 9 GewO 1994;
10. Datenschutz.

(2) Modul 2: Fach- und Spartenkompetenz

Modul 2 beinhaltet die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten aus den folgenden Bereichen:

1. Versicherungsanlageprodukte
inklusive Pkt. II.2. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. II.3. Anlage 9 GewO 1994;
2. Lebensversicherungen;
3. Sonstige Personenversicherungen;
4. Sachversicherungen;
5. Vermögensversicherungen;
6. Rück- und Mitversicherung;
7. Versicherungsmathematik;
8. Riskmanagement
inklusive Pkt. II.2. Anlage 9 GewO 1994;
9. Polizzenprüfung
inklusive Pkt. I.1. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. II.1. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. II.4. Anhang 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. III.1. Anlage 9 GewO 1994;
10. Schadenabwicklung
inklusive Pkt. I.3. Anlage 9 GewO 1994;
11. Qualitätsmanagement

inklusive Pkt. I.5., II.9., III.6. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. I.6., II.7., III.4. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. I.8., II.12., III.9. Anlage 9 GewO 1994,
inklusive Pkt. II.10., III.7. Anlage 9 GewO 1994.

Eignung der Bildungsinstitution

§ 6. Folgende Organisationen bzw. Einrichtungen gelten, unbeschadet des § 7, als zur Weiterbildung von Versicherungen vermittelnden Gewerbetreibenden und Leitungsorganen nach § 137b Abs. 1 erster und zweiter Satz GewO 1994 als geeignet:

1. Die für die Befähigungsprüfung im Gewerbe Versicherungsmakler oder -agenten zuständigen Fachorganisationen in der Wirtschaftskammerorganisation gemäß Fachorganisationsordnung (Fachverband und Fachgruppen der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten; Bundesgremium und Landesgremien der Versicherungsagenten) sowie Fachverband und Fachgruppen der Finanzdienstleister hinsichtlich Lebens- und Unfallversicherungen inklusive entsprechender Module zu Rechts- und organisatorischen Materien betreffend Lebens- und Unfallversicherungen (etwa Handelsvertreterrecht, Versicherungsrecht, Gewerberecht, Beschwerdemanagement), *oder*
2. alle Fachorganisationen in der Wirtschaftskammerorganisation (Fachverbände und Fachgruppen) gemäß Fachorganisationsordnung hinsichtlich jener Versicherungsprodukte, die gem. § 137 Abs. 3 GewO 1994 von Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit vermittelt werden dürfen, *oder*
3. Bildungsinstitutionen, die zum Zeitpunkt der Abhaltung einer Schulung über ein einschlägiges Zertifikat oder Gütesiegel einer vom Bundesgremium der Versicherungsagenten betrauten Einrichtung für Forschung und Entwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit langjähriger Erfahrung verfügen oder ein solches innerhalb von 12 Monaten erlangen, wobei das Zertifikat bzw. das Gütesiegel anhand objektiver Kriterien in Abstimmung mit dem Bundesgremium der Versicherungsagenten zu vergeben ist, *oder*
4. in Österreich anerkannte Bildungsinstitutionen, die zum Zeitpunkt der Abhaltung einer Schulung über eine aufrechte Zertifizierung nach Ö-Cert bzw. eine der für das Ö-Cert vorausgesetzten Zertifizierungen verfügen oder eine solche innerhalb von 12 Monaten erlangen, *oder*
5. öffentlich- oder privatrechtlich organisierte hochschulische Bildungsinstitutionen im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019; Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018; Privatuniversitätengesetzes (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018 oder vergleichbare in Österreich anerkannte internationale Einrichtungen.

Unabhängigkeit der Bildungsinstitution

§ 7. Bildungsinstitutionen gemäß § 6 gelten als nicht unabhängig, wenn ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Mutter- bzw. Tochterunternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital der Bildungsinstitution hält oder sonst einen wesentlichen Einfluss auf die Inhalte der objektiv facheinschlägigen Bildungsangebote ausübt. Der Gewerbetreibende darf nicht unmittelbar oder mittelbar gezwungen werden, seine unabhängige Weiterbildung bei einer bestimmten Bildungsinstitution zu absolvieren.

Facheinschlägigkeit von Schulungen

§ 8. (1) Schulungen haben den Anforderungen der Vermittlung objektiver und facheinschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen und müssen mit den Lerninhalten gemäß § 5 sowie hilfsweise den § 5 entsprechenden Inhalten der Befähigungsprüfung für Versicherungsagenten übereinstimmen.

(2) Unter Berücksichtigung des § 137b Abs. 3 GewO 1994 - Aufrechterhaltung eines angemessenen Leistungsniveaus, das den wahrgenommenen Aufgaben und dem jeweiligen Markt entspricht - haben die Schulungen den speziellen Anforderungen der Tätigkeit als Versicherungsagent Rechnung zu tragen.

(3) Schulungen nach den Weiterbildungslehrplänen der Fachorganisationen der Finanzdienstleister und der Versicherungsmakler gelten - sofern diese auch Inhalte des gegenständlichen Lehrplans nach § 5 abdecken - vorbehaltlich Abs. 4 als facheinschlägig und für die Weiterbildung von Versicherungsagenten anrechenbar.

(4) Nicht als facheinschlägig gelten jedenfalls absatzorientierte Produktinformationen, das Selbststudium von einschlägiger Fachliteratur sowie eigene Vortragstätigkeiten.

Geltende Fassung

§ 9. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anders ausdrücklich angeordnet, in ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 10. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 11. (1) Dieser Lehrplan tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Schulungen, die ab dem 1.1.2019 bis zum Inkrafttreten dieses Lehrplans absolviert worden sind, gelten als Schulungen im Sinne des § 137b Abs. 3 GewO 1994, sofern sie Lerninhalte des § 5 Modul 1 und 2 enthalten.

Bundesgremium der Versicherungsagenten